

Satzung

der

„Mechthild-Mayer-Stiftung“

Zum Zwecke der Verwaltung geben die Stifterin und die Stadt Karlsruhe als Treuhänderin der Stiftung die nachfolgende

Satzung:

§ 1

Namen und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen **Mechthild-Mayer-Stiftung**.

Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die es treuhänderisch verwaltet.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kunstsammlungen/Städtische Galerie und der Literarischen Gesellschaft e. V. - Museum für Literatur am Oberrhein, Karlsruhe, die aus den Erträgen der Stiftung insbesondere Kunstausstellungen, Dichterlesungen und Literaturkreise organisieren sollen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Erträge aus der Vermögensverwaltung.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen soll zum dauerhaften Bestand der Stiftung in seiner Substanz erhalten bleiben, die Förderleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes sollen aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden.

§ 4

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 5

Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt
a) der Stadt Karlsruhe,
b) dem Stiftungsrat.

§ 6

Aufgaben der Stadt Karlsruhe

Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist.

§ 7

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 3 Personen, nämlich der jeweiligen Leitung des Kulturdezernats der Stadt Karlsruhe als Vorsitzende/Vorsitzender sowie je einer von der Stadt Karlsruhe zu berufenden Person als Vertretung der Literarischen Gesellschaft e. V. - Museum für Literatur am Oberrhein, Karlsruhe und der Kunstsammlungen/Städtische Galerie der Stadt Karlsruhe.

Dem Stiftungsrat obliegt die Durchführung des Stiftungszwecks.

Der Stiftungsrat entscheidet darüber, welche Künstlerinnen und Künstler und welche kulturellen Veranstaltungen aus den Mitteln der Stiftung gefördert werden.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sollen schriftlich niedergelegt werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Versammlung schriftlich oder telefonisch gefasst werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt ehrenamtlich. Die Stiftung kann ihnen angemessene Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die satzungsmäßige Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.

§ 8

Satzungsänderung

Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrats geändert

werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung kann nur bei Vermögensverfall beschlossen werden oder wenn es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, die Stiftung fortzusetzen. Es bedarf dazu eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe, sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung in das Budget des Kulturamts der Stadt Karlsruhe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.